

Berlin, 13. Februar 2026

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Erhebungsbögen Monitoring Energie 2026

Konsultation der Bundesnetzagentur und des
Bundeskartellamts vom 02.02.2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1.	Vorbemerkung.....	3
2.	Grundsätzliches	3
3.	Anmerkungen zu den einzelnen Fragebögen	4
3.1	Fragebogen 03 – Verteilnetzbetreiber Elektrizität.....	4
3.2	Fragebogen 04 – Lieferanten Elektrizität	8
3.3	Fragebogen 08 – Verteilernetzbetreiber Gas.....	9
3.4	Fragebogen 09 – Händler und Lieferanten Gas.....	10

1. Vorbemerkung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) und das Bundeskartellamt haben am 2. Februar 2026 die öffentliche [Konsultation](#) der Fragebögen für das Monitoring in den Bereichen Strom und Gas eröffnet. Über die Ergebnisse des Monitorings zur Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben in den Bereichen Elektrizität und Gas, insbesondere zur Herstellung von Markttransparenz, hat die Bundesnetzagentur gemäß § 63 Abs. 3 EnWG jährlich einen Bericht zu veröffentlichen. Das Bundeskartellamt ist nach § 48 Abs. 3 GWB zuständig für das Monitoring über den Grad der Transparenz, auch der Großhandelspreise sowie über den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandels- und Endkundenebene auf den Strom- und Gasmärkten sowie an Elektrizitäts- und Gasbörsen. Der vom Bundeskartellamt zu erstellende Bericht ist in den Monitoringbericht der BNetzA aufzunehmen.

Bereits im Vorfeld dieser Konsultation zu den Erhebungsbögen für das Monitoring Energie 2026 hatte die Bundesnetzagentur einen umfangreichen Erhebungsbogen zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung für Stromverteilnetzbetreiber zur [Konsultation](#) gestellt (GBK-26-02-1#1). Zu diesem separaten Konsultationsverfahren hat der BDEW bereits gesondert [Stellung](#) genommen. Beide Erhebungen sollen parallel vom 16. März bis 30. April 2026 erfolgen.

2. Grundsätzliches

Äußerst bedauerlich ist die wie in den Vorjahren viel zu geringe Konsultationsdauer von nur 12 Tagen. Fundierte Einschätzungen der Branche zu den geänderten Erhebungsbögen sind in diesem unnötig kurzen Zeitraum kaum zu leisten.

Wie bereits in den letzten Jahren in unseren Stellungnahmen angemerkt, erfordert der immense Umfang der Erhebungen zum jährlichen Monitoringbericht bei allen Unternehmen und Wertschöpfungsstufen der Strom- und Gaswirtschaft großen Aufwand. Die Ermittlung der Daten für die Vielzahl von Abfragen in den einzelnen Fragebögen bindet in den Energieversorgungsunternehmen immer mehr Ressourcen und verursacht hohe Kosten. Die Belastung der Unternehmen durch die Monitoringerhebungen ist in den letzten Jahren stetig gewachsen – mit Ausnahme der Erhebung 2024, bei der erstmalig für die Unternehmen spürbare Erleichterungen durch entsprechende Streichungen erreicht werden konnten.

Den diesjährigen Streichungen stehen erneut zahlreiche neue Fragestellungen gegenüber. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die BNetzA und das Bundeskartellamt ihre erfolgreichen Arbeiten zur Reduktion des Erhebungsaufwandes aus 2024 aufgegriffen und weitere spürbare Erleichterungen für die Unternehmen im Rahmen der Erhebung realisiert hätten.

Wie bereits in 2025 bedeutet auch in 2026 für alle Stromverteilnetzbetreiber die parallele Erhebung weiterer Daten zur Qualitätsregulierung eine unverhältnismäßig große zusätzliche Belastung.

Der BDEW fordert die BNetzA und das Bundeskartellamt dringend auf, sowohl bei der Erhebung 2026 und auch bei den zukünftigen Erhebungen zum Monitoring Energie – ähnlich wie in 2024 – weitere spürbare Erleichterungen für die Unternehmen durch entsprechende Streichungen zu realisieren. Diese Entlastungen sind insbesondere vor dem Hintergrund angezeigt, dass sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag, in der Modernisierungsagenda sowie in der Föderalen Modernisierungsagenda zu effizienteren Prozessen und einem Abbau bürokratischer Belastungen bekannt hat.

3. Anmerkungen zu den einzelnen Fragebögen

3.1 Fragebogen 03 – Verteilnetzbetreiber Elektrizität

Zu 1.2 Oberste Muttergesellschaft

- › Die Frage war im Fragebogen „Händler und Lieferanten Gas“ bisher mit dem Zusatz „nur sofern bekannt“ versehen. Diese Formulierung sollte beibehalten werden. Für den Fall, dass kein Mehrheitseigner vorhanden ist, stellt sich die Frage, welche Gesellschaft im jeweiligen Kontext als oberste Muttergesellschaft anzusehen ist. Es sollte daher eine eindeutige, klare und belastbare Definition des Begriffs oberste Muttergesellschaft vorgenommen werden, um insbesondere die Anwendung auf Eigentümerstrukturen ohne beherrschenden Anteilseigner eindeutig zu regeln und Auslegungsspielräume zu vermeiden.

Zu 2.1 Installierte Leistung aller EE-Anlagen über alle Netzebenen

- › Zur Sicherstellung einer vollständigen und konsistenten Datenerhebung sollte klargestellt werden, dass sich die Abfrage auf sämtliche Netz- und Umspannebenen bezieht, um Klarheit über den Umfang der abzufragenden installierten Leistungen zu schaffen. Die entsprechende Frage wird aktuell in der Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich (GBK-26-02-1#1) bereits differenziert nach Netz- und Umspannebenen abgefragt. Eine Harmonisierung der Definitionen bzw. eine Streichung dieser Abfrage im Monitoring aufgrund von Redundanz wäre daher zweckmäßig, um methodische Brüche und Interpretationsspielräume zu vermeiden. Der BDEW spricht sich im Sinne des Bürokratieabbaus eindeutig für eine Streichung aus.

Zu 2.2 Status der Anfragen und Anschlusszusagen von Batteriespeichern

- › Unklar bleibt, auf welchen Zeitraum sich die Formulierung „Zusagen¹⁾“ für im Jahr 2025 angefragte Anschlussbegehren“ bezieht. Ist damit gemeint, dass sämtliche Zusagen erfasst werden sollen, die im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2025 für jene Anschlussbegehren erteilt wurden, die im Jahr 2025 angefragt wurden? Eine Klarstellung scheint zwingend erforderlich, um eine einheitliche und belastbare Datenerhebung sicherzustellen. Zudem erstreckt sich der Abfragezeitraum für die neu in 2.2 aufgenommenen Fragen bis zum 01.04.2026, obwohl der Datenerhebungszeitraum bereits am 16.03.2026 beginnt. Da zur Beantwortung der Abfrage eine umfangreiche Datenaufbereitung und -verarbeitung (ggf. unter Anbindung verschiedener Systeme) erforderlich ist, sollte der angesetzte Abfragezeitraum kritisch hinterfragt werden. Wir schlagen vor, den Abfragezeitraum bis zum 01.03.2026 zu verkürzen, um eine klare zeitliche Abgrenzung zum Beginn des Datenerhebungszeitraums ab dem 16.03.2026 sicherzustellen und eine störungsfreie Datenaufbereitung zu gewährleisten.
- › Darüber hinaus ist anzumerken, dass Daten zur Anzahl der Zusagen von Speichern in 2025 bereits in der parallelen Datenerhebung 2026 zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung abgefragt werden (5.1.4, aggregiert in 5.4). Zur Vermeidung von Doppelabfragen sollte die Frage im Monitoring entfallen.

Zu 3.3 Jahreshöchstlast

- › Gemäß § 23c Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EnWG müssen Stromverteilnetzbetreiber bereits die Jahreshöchstlast pro Netz- und Umspannebene veröffentlichen. Im Fragebogen für das Monitoring 2026 ist hingegen die „Gesamte Jahreshöchstlast aller Entnahmen (Letztverbraucher und fremde Weiterverteiler) im Netz über alle Netzebenen“ vorgesehen. Wir bitten um eine Erläuterung der BNetzA, weshalb sie zusätzlich zu den in § 23c Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EnWG geforderten Angaben eine abweichend definierte Jahreshöchstlast erheben will, die zu einer weiteren Belastung der Netzbetreiber führt.

Zu 3.4 Rückspeisung

- › Die BNetzA möchte eine Kennzahl einführen, mit der die Energiewendebetroffenheit der Netzbetreiber durch die Rückspeiseleistung aus fremden Netzen beurteilt werden kann. Hierbei ist zu beachten, dass Rückspeisungen sowohl aus fremden nachgelagerten Netzen als auch aus fremden Netzen auf gleicher Ebene erfolgen können. Zur Sicherstellung einer vollständigen und konsistenten Datenerhebung sollte klargestellt werden, dass auch die Rückspeisung aus fremden Netzen auf gleicher Ebene erfasst werden soll. Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass sich die Abfrage auf

sämtliche Netz- und Umspannebenen bezieht, um Klarheit über den Umfang der abzufragenden Daten zu schaffen.

Zu 3.5 Investitionen und Aufwendungen in Netzinfrasturktur

- › Der BDEW regt an, folgende zwei zusätzlichen Datenpunkte aufzunehmen:
 1. Investitionen Neubau / Ausbau Erweiterung 2027 in Euro,
 2. Investitionen Erhalt / Erneuerung 2027 in Euro.

Die zuständige Beschlusskammer der Bundesnetzagentur wird gemäß Festlegung von Methoden für die Ermittlung eines pauschalen Kapitalverzinsungssatzes (GBK-25-02-3#1), Tenorziffer 5.2 den Fremdkapitalzinssatz für Bestandsvermögen des Basisjahres unter Berücksichtigung von gewichteten jährlichen Investitionsvolumina ermitteln. Unter Randziffer 292 vorstehender Festlegung wird der Monitoringbericht Energie als beispielhafte Datenquelle für die hier relevanten Investitionsvolumina genannt.

Der zu bestimmende Fremdkapitalzinssatz als Komponente des Kapitalverzinsungssatzes prägt das regulatorische Budget für kalkulatorische Kapitalkosten der fünften Regulierungsperiode mit. Netzbetreiber sollen in die Lage versetzt werden, ihre tatsächlichen und effizienten Fremdkapitalzinsen in der fünften Regulierungsperiode erlösen zu können. Indem ein erstes Planjahr für Investitionen im Monitoringbericht Energie dargestellt wird, kann die Ermittlung des Fremdkapitalzinssatzes durch die zuständige Beschlusskammer robuster erfolgen, die Qualität der Festlegung des Kapitalverzinsungssatzes angehoben und dem Zweck besser gedient werden. Der zusätzliche Datenpunkt bietet der Beschlusskammer der Bundesnetzagentur Sachargumente für eine entsprechende Gewichtung der einzelnen Jahreszinswerte.

Indem lediglich auf das erste Planjahr abgestellt wird, ist sichergestellt, dass die Güte der Investitionsvolumina für 2027 hoch ist. Diese Daten sind belastbar, weil sie von den Netzbetreibern aus den vorliegenden von den jeweiligen Aufsichtsgremien verabschiedeten Wirtschaftsplänen zu entnehmen sind. Insbesondere das erste Planjahr ist sehr valide, weil zum Beispiel exogene Finanzierungskennzahlen zwingend einzuhaltende Planprämissen darstellen. Eine deutliche Überschätzung von Planinvestitionen ist damit unwahrscheinlich. Die Monitoringberichte Energie können als Beleg für die gute Vorhersagequalität von Investitionen durch die Netzbetreiber herangezogen werden. Vergleicht man beispielsweise die jeweiligen Istwerte mit den entsprechenden Prognosewerten der Berichte ab 2010, dann ergibt sich eine mittlere Prognoseüberschreitung von deutlich unter einem Prozentpunkt. Ein weiterer Beleg wären die den Regulierungsbehörden vorliegenden Abweichungen zwischen Anlagenzugängen im Rahmen

von beantragten Kapitalkostenaufschlägen und den tatsächlich realisierten Anlagenzugängen.

Zu 4.1.3 bis 4.1.4 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

- › Die Wahl des Modul 3 für die Abrechnung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen kann nur in Kombination mit Modul 1 erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird um Klärung gebeten, ob die MaLos mit Modul 1+3 sowohl in der Zeile 2 „Anzahl MaLo Modul 1“ als auch in der Zeile 4 „Anzahl MaLo Modul 3“ anzugeben sind.

Zu 5.2 Maximale zeitgleiche abgeregelte Erzeugungsleistung aller EE-Erzeugungsanlagen durch Engpässe im eigenen Netz über alle Netzebenen (NS bis HÖS) für das Kalenderjahr 2025

- › Eine zusätzliche bundesweite Abfrage dieser Daten bei allen Netzbetreibern sollte entfallen, da die BNetzA den zeitgleichen Wert über alle Netzbetreiber auf Basis der Redispatch-Monatsmeldungen selbst berechnen kann. So enthalten die übermittelten Redispatch-Monatsmeldungen den Zeitpunkt, die Zeitdauer, den Energieträger, den verantwortlichen Netzbetreiber und die abgeregelte Arbeit, womit eine Berechnung der zeitgleichen Leistung möglich ist. Sollte eine Erhebung bei den einzelnen Netzbetreibern erfolgen, können die Werte aufgrund unterschiedlicher Zeitpunkte des Maximums nicht aggregiert werden, weshalb eine Abfrage im Rahmen des Monitorings nicht zielführend ist. Zudem wäre bei einer Erhebung bei den einzelnen Netzbetreibern klarzustellen, ob sich die Abfrage auf sämtliche Netz- und Umspannebenen bezieht und ob nur Abschaltmaßnahmen zu erfassen sind, die aufgrund des Netzenspasses entschädigungspflichtig waren. Sollte sich die Abfrage nur auf die Netzebenen NS, MS, HS oder HÖS beziehen, wäre klarzustellen, ob hierbei die Ebene des Engpasses oder die Ebene der abgeschalteten Anlagen betrachtet werden muss.

Zu 6.3 Marktlokationen von Heizstromkunden

- › Die neuen Abfragezeilen unter 6.3 „davon mit getrennter Messung“ sind jeweils entsprechend zu spezifizieren oder zu streichen. Die Unterscheidung zwischen Anlagen mit getrennter bzw. gemeinsamer Messung existiert historisch bedingt bei den Nachtspeicherheizungen und können nur dort sinnvoll ausgewertet werden. Bei den Marktlokationen für die Belieferung von Haushaltskunden, die mit Heizstrom (Wärmepumpe) beliefert werden, kann es sich ausschließlich um separat gemessene Anlagen handeln, die auf Grund der Übergangsbestimmungen der Festlegungen BK6-22-300/BK8-22/010-A noch nicht in die Neuregelung zu § 14a EnWG überführt worden sind. Des Weiteren ist eine Klarstellung erforderlich, ob die Wärmepumpen-Anlagen

mit Modul 2 (s. Fragestellung 4.1.3) hier in dieser Kategorie ebenfalls zu berücksichtigen sind.

- › Die Frage „Falls Ihr Unternehmen über mehr als ein Netzgebiet verfügt: Bitte geben Sie die Entnahmemenge an Heizstrom für jedes der Netzgebiete Ihres Unternehmens (in kWh) an“ sollte konkretisiert werden, da Netzgebiete keine Namen haben. Lediglich der Netzbetreiber oder ein Konzessionsgebiet können mit Namen aufgeführt werden.

Zu 8.1 Lieferantenwechsel aller Letztverbraucher i.S.d GPKE

Redaktionelle Anmerkung zu „Wird zur selben Marktlotation im Kalenderjahr 2024 mehrfach der Geschäftsvorfall des Lieferantenwechsels gemeldet, ist jeder Geschäftsvorfall einzeln zu zählen“: Unseres Erachtens ist hier eine Korrektur der Jahresangabe erforderlich (von 2024 auf 2025)

Zu 9.1 Anzahl Unterbrechungen im Auftrag des Grund-/Ersatzversorgers* oder eines anderen Lieferanten

Die Frage sollte im Sinne der Datensparsamkeit gestrichen werden, da die Gesamtanzahl bereits im Rahmen der quartalsweisen Erhebung erfasst wird. Zudem bestehen Unklarheiten hinsichtlich einzelner Datumsangaben: Im Passus „Bitte geben Sie die Anzahl der derzeit gesperrten Marktlotationen zum Stichtag 01.04.2025 an“ erscheint die Angabe des Jahres 2025 nicht konsistent. Es ist klarzustellen, ob an dieser Stelle der 01.04.2026 gemeint ist. Ebenso ist im Satz „Bitte geben Sie die Anzahl der Marktlotationen an, die im Jahr 2024 mehrfach gesperrt wurden“ zu prüfen, ob richtigerweise das Jahr 2025 gemeint ist, da sich die übrigen Fragestellungen der Erhebung auf dieses Jahr beziehen.

3.2 Fragebogen 04 – Lieferanten Elektrizität

Zu 2.2.1 Abfrage Grundversorgerstatus / Zusatzfrage „Falls ja, in welchen Netzgebieten ist Ihr Unternehmen als Grundversorger tätig?“

- › Die Frage sollte konkretisiert werden, da Netzgebiete keine Namen haben. Lediglich der Netzbetreiber oder ein Konzessionsgebiet können mit Namen aufgeführt werden.

Zu 2.5

- › Die beiden nachfolgenden Formulierungen sind missverständlich bzw. unklar (sofern die durchgestrichenen und gelb markierten Abschnitte wegfallen würden, könnte zumindest der Sinn erfasst werden):

- „Elektrizitätsabgabe an Heizstromkunden, die über die Grundversorgung in den Netzgebieten, in denen Ihr Unternehmen die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt (in kWh)“
 - „Elektrizitätsabgabe an Heizstromkunden, die über die Grundversorgung in den Netzgebieten, außerhalb der Grundversorgung in den Netzgebieten, in denen Ihr Unternehmen die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt (in kWh)“
- › Siehe hierzu auch Anmerkung zu Punkt 2.2.1, die hier ebenfalls gilt.

Zu 2.5.1

- › Wenn Modul 3 als Antwortoption vorgesehen ist, muss es auch in der Fragestellung erscheinen.

3.3 Fragebogen 08 - Verteilernetzbetreiber Gas

Allgemeine /redaktionelle Anmerkung

In den Erhebungsbögen „FB08_VNB_Gas“ und „FB11_MSB_Gas“ war das Scrollen zuletzt nur noch eingeschränkt möglich, was die Bedienbarkeit deutlich beeinträchtigt hat. Zudem ist es wünschenswert, dass sich ein Eingabefeld jeweils eindeutig nur auf eine einzelne Zelle bezieht und sich nicht über mehrere Spalten erstreckt. Dies erschwert ein blockweises Kopieren und Einfügen von Daten erheblich, da zusammenhängende Datenbereiche nicht ohne zusätzliche Bearbeitung übertragen werden können. Aus Anwendersicht wäre es daher sinnvoll, auf sich über mehrere Spalten erstreckende Eingabefelder zu verzichten, um eine effizientere und fehlerärmere Befüllung des Erhebungsbogens zu ermöglichen (bezieht sich auch auf FB03 und FB10).

Zu 1.2 Oberste Muttergesellschaft

- › Die Frage war im Fragebogen „Händler und Lieferanten Gas“ bisher mit dem Zusatz „nur sofern bekannt“ versehen. Diese Formulierung sollte beibehalten werden. Für den Fall, dass kein Mehrheitseigner vorhanden ist, stellt sich die Frage, welche Gesellschaft im jeweiligen Kontext als oberste Muttergesellschaft anzusehen ist. Es sollte daher eine eindeutige, klare und belastbare Definition des Begriffs „oberste Muttergesellschaft“ vorgenommen werden, um insbesondere die Anwendung auf Eigentümerstrukturen ohne beherrschenden Anteilseigner eindeutig zu regeln und Auslegungsspielräume zu vermeiden.

Zu 8.1 Anzahl Unterbrechungen im Auftrag des Grund-/Ersatzversorgers oder eines anderen Lieferanten (Sperrungen insgesamt)

- › Die Frage sollte im Sinne der Datensparsamkeit gestrichen werden, da die Gesamtanzahl bereits im Rahmen der quartalsweisen Erhebung erfasst wird.

3.4 Fragebogen 09 – Händler und Lieferanten Gas

Zu 1.3 Oberste Muttergesellschaft

- › Die Frage war in diesem Fragebogen bisher mit dem Zusatz „nur sofern bekannt“ versehen. Diese Formulierung sollte beibehalten werden. Zusätzlich sollte der Begriff „oberste Muttergesellschaft“ eindeutig definiert werden. Für den Fall, dass kein Mehrheitseigner vorhanden ist, stellt sich die Frage, welche Gesellschaft im jeweiligen Kontext als oberste Muttergesellschaft anzusehen ist. Es sollte daher eine eindeutige, klare und belastbare Definition des Begriffs oberste Muttergesellschaft vorgenommen werden, um insbesondere die Anwendung auf Eigentümerstrukturen ohne beherrschenden Anteilseigner eindeutig zu regeln und Auslegungsspielräume zu vermeiden.

Zu 3.1.6 Abfrage Grundversorgerstatus

- › Die Frage sollte konkretisiert werden, da Netzgebiete keine Namen haben. Lediglich der Netzbetreiber oder ein Konzessionsgebiet können mit Namen aufgeführt werden.

Ansprechpartner

Rainer Lautenbacher
KMU-Vertretung
Telefon + 49 300 199-1717
rainer.lautenbacher@bdew.de

Gunnar Mokosch
Energienetze, Regulierung und Mobilität
Telefon + 49 300 199-1119
gunnar.mokosch@bdew.de